

Das in dem beigefügten Rechnungsschema gezeigte System gewähre jedem Verfasser genügende Sicherheit gegen Übervorteilung durch den Verleger, während es ihm zugleich Aufklärung über gewisse durch Barzahlung erlangte Vorteile gebe. Es sei undenkbar, daß ein Verleger in einer solchen Rechnung unrichtige Angaben mache; denn er müsse sich der etwaigen Folgen seiner Handlungsweise bewußt sein. Sollte ein Verfasser über diesen Punkt einen Zweifel haben, so werde ihm sein Rechtsbeistand schon Aufklärung verschaffen. Das beigefügte Rechnungsschema sei anwendbar auf Bücher, welche nach dem Halbprofitssystem veröffentlicht würden; es sei aber auch anwendbar bei Kommissionsverlag.

Der auf die Verleger gemachte Angriff bleibe indes nicht bei der Anklage wegen trügerischer Rechnungsablegung stehen, sondern richte sich auch gegen die Erwerbung des Verlagsrechts und Bezahlung der Anteile, soweit diese unbillig seien, endlich auch gegen diejenigen, welche Kommissionsverlag übernahmen, aber sich für Kommissionsartikel nicht so thätig verwendeten, wie für ihren eigenen Verlag. Was nun die Unbilligkeit betreffe, so müßten die Verleger und Verfasser über den Preis der Wace oft verschiedener Meinung sein; das Verlagsgeschäft beruhe viel auf Spekulation; viele Spekulationen glückten nicht, und ein übermäßiger Profit falle nicht auf den Verleger. Er, Smith, versichere, daß der Profit der Verleger nur einer mäßigen Verzinsung ihres Anlagekapitals gleichkomme. Wolle ein Schriftsteller, ehe er das Gebot eines Verlegers annehme, sich bei der »Society of Authors« Rat holen, so könne dagegen kein Einwand erhoben werden; jedenfalls würde kein Verleger durch ihre Ansicht gebunden oder beeinflusst werden. Zu dem Beispiel von der Auflage in 10 000 Exemplaren bemerke er, daß der Verleger kühn zu nennen sein würde, der von einem gewöhnlichen Buche 10 000 Exemplare drucken ließe, von einem ungewöhnlichen aber, von dem der Verleger mit Sicherheit auf größeren Absatz rechnen könne, werde er auf die eine oder die andere Weise dem Verfasser eine weit größere Summe zu zahlen haben, als Besant annehme.

Bezüglich des Vorwurfs, daß Kommissionsverlag nicht so »poussiert« werde, wie eigener, sei zu sagen, daß es für einen Verleger einfach unmöglich sei, dem einen Buche mehr Aufmerksamkeit zu teil werden zu lassen, als dem andern. Er, Smith, habe in seiner vierzigjährigen Praxis wohl den Ausdruck »poussieren« in Verbindung mit dem Verkauf eines bestimmten Werkes häufig gehört, aber er habe ihn nicht verstanden. Was ein Verleger für ein Buch thun könne, sei doch nur das Annoncieren, und es brauche wohl kaum gesagt zu werden, daß ein Verleger ebensogern des Verfassers Geld ausgabe, wie sein eigenes, falls dieser es wünscht. Der Kommissionsverlag bringe überhaupt viele Bücher zu Tage, die im Interesse der Verfasser wie des Publikums besser nicht gedruckt würden. Das System des Kommissionsverlages, welches für den Verleger kein Risiko mit sich bringe, sei besonders an der Enttäuschung so vieler Verfasser und an dem von Zeit zu Zeit gegen die Verleger erhobenen Geschrei schuld. Immerhin möge für manche gewisse Fälle der Kommissionsverlag wünschenswert sein. Im ganzen dürfte, wenn ein Verfasser nicht sofortige Honorarzahlung brauche, das Halbprofit-System die größte Sicherheit für eine billige Teilung des Profites zwischen Verfasser und Verleger bieten, in der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Abrechnung gewissenhaft gemacht wird. Scheine auch auf den ersten Anblick dieses System dem Verleger einen unverhältnismäßigen Vorteil zu gewähren, und zweifellos sei er bei sehr gut gehenden Büchern zu groß, so sei dies für gewöhnlich doch nicht der Fall. Erstens nehme der Verleger das Risiko des Verlustes auf sich, zweitens lege er das Kapital in dem Unternehmen an und besorge alle Einzelheiten des Geschäftes der Veröffentlichung, endlich aber sei immer daran zu erinnern, daß, was der Verfasser erhalte, reiner Profit sei, des Verlegers Anteil am Profit dagegen in einem gewissen Verhältnis zu den Kosten seines ganzen Geschäftes stehen müsse und dadurch eine nicht unbeträchtliche Verringerung erfahre. Dieses letztere sei bei dem Buchhändler-Profit zu berücksichtigen,

gleichviel aus welchem Geschäft und aus welchem Veröffentlichungssystem er komme.

Rechnungsschema für ein zum Preise von 14 sh. veröffentlichtes Buch.

	£.	sh.	d.	£.	sh.	d.
Debet.						
1885.						
Betrag der Rechnung von A. B. & Co. für den Druck von 1500 Exemplaren . . . . .	106	9	4			
8% Skonto bei Barzahlung bewilligt . . . . .	8	10	4			
Bar bezahlt an A. B. & Co. am 12. Jan. 1886 mit einem Check auf Mrs. — & Co. . . . .				97	19	—
Rechnung von C. D. & Co. für Papier . . . . .	60	15	9			
5% Skonto bei Barzahlung bewilligt . . . . .	3	—	9			
Bar bezahlt an Mrs. C. D. & Co. am 10. August 1885 p. Check auf Mr. . . . .				57	15	—
Betrag der Rechnung von E. F. & Co. für das Binden von 1350 Exemplaren . . . . .	43	4	—			
6% bei Barzahlung bewilligt . . . . .	2	11	10			
Bar bezahlt an E. F. & Co. am 1. Febr. 1886 mit Check auf Mrs. — & Co. . . . .				40	12	2
Betrag bezahlt für Anzeigen laut beigefügter Liste, mit Angabe der wirklichen Kosten jeder Anzeige (Skonto bewilligt) und der Daten ihres Erscheinens . . . . .				65	4	6
Post, Druck von Handelscircularen, Ausfahrten von Exemplaren zum Verfasser und Freunden, Anteil an Papier und Katalogsdruck, und Zeitungen enthaltend Revues etc. . . . .				3	5	10
				264	16	6
5% Extra-Rabatt an Agenten, Grossisten und Exporteure auf den Ertrag von Versteigerungen bewilligt . . . . .	30	1	—			
5% Zinsen bei Barvorschuß . . . . .	13	4	10			
				43	5	10
1886. 30. Juni.						
Saldo, zur Hälfte dem Verfasser (Übertrag) . . . . .	131	9	4			
„ zur Hälfte dem Verleger . . . . .	131	9	4	262	18	8
1886. 1. Okt.						
Auf Kassakonto . . . . .	131	9	4	571	1	—
Credit.						
1885. 10. Nov.						
Anzahl der gedruckten Expte. . . . .	1500					
Verteilt:						
an öffentliche Bibliotheken . . . . .	5					
an den Verfasser u. Freunde . . . . .	6					
an Herausgeber u. a. . . . .	39					
1886. 30. Juni.						
Bestand . . . . .	185			235		
				1265		
Verkauft wie unten						
(25 Exemplare als 24.)						
Zu Versteigerung 200 als . . . . .	192					
am 9. April . . . . .	89	12	—			
Zu Handel etc. 1065 als 1023 . . . . .	1023			511	10	—
am 10. . . . .	1265			601	2	—
5% Rabatt zum Dedu von schlechten Schulden und Verschiedenem bewilligt . . . . .	30	1	—	571	1	—
				571	1	—
1886. 1. Juli.						
Vortrag, an Halb-Saldo. . . . .	131	9	4			